

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 23 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist § 23 zu streichen.

Begründung:

Die materiellen Voraussetzungen dieser Bestimmung
- es droht eine erhebliche Beeinträchtigung der
freiheitlichen demokratischen Grundordnung
oder

- es besteht eine konkrete Gefahr für den Bestand
oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes
sind nach ihrem Wortlaut sehr hoch. Wenn solche
"Lagen" eintreten, werden sie mit den Mitteln des
§ 23 nicht zu beherrschen sein. Schon deshalb sollte
die vorgesehene Regelung entfallen. Es besteht je-
doch auch die Gefahr, daß die Vorschrift "großzügig"
ausgelegt wird und auch in weniger schwerwiegenden
Fällen zur Einrichtung von grundsätzlich unerwünschten
on-line-Anschlüssen führt.

Es bestehen darüber hinaus erhebliche Zweifel, ob
der vorgesehene on-line-Verbund ein zwecktaugliches
Mittel ist. Um polizeiliche Dateien, insbesondere
die PIOS-Dateien des INPOL-Systems und vergleichbare
Anwendungen bei den Landeskriminalämtern wirksam
nutzen zu können, ist eine gründliche Schulung er-
forderlich. Auch bedarf es eines längeren Erfahrungs-

Ausgeliefert am
9. FEB. 1989

zeitraums, um die sich aus der Recherche im Einzelfall ergebenden Erkenntnisse zu bewerten. Aus diesen Gründen kann es nicht sinnvoll sein, daß Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden jeweils Personal ausbilden, um für den Fall des § 23 mit den Dateien der jeweils anderen Behörden arbeiten zu können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die technischen Gegebenheiten sich bei den einzelnen Dateien laufend ändern und daher eine fortlaufende Nachschulung des Personals notwendig wird.